



Sachbearbeitung	ZSD/SB - Steuern und Beteiligungsmanagement		
Datum	23.10.2024		
Geschäftszeichen	ZSD/SB-B		
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 14.11.2024	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 20.11.2024	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 404/24

Betreff: Umsetzung § 2b Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2025

Anlagen:

Antrag:

1. Von der geplanten Umsetzung der Gesetzesvorschrift Kenntnis zu nehmen.
2. Der vorgeschlagenen Vorgehensweise gemäß Sachdarstellung zuzustimmen.

Thomas Eppler

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 1, OB, ZSD/HF	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja (nicht konkret bezifferbar)
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

I. Allgemeines

Seit dem 1.1.2017 können juristische Personen öffentlichen Rechts (z.B. Kommunen, Zweckverbände) anstelle der bisherigen Rechtslage zur Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand (siehe unter Tz. II.) bereits die Neuregelungen des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) anwenden (siehe unter Tz. III.). Die Stadt Ulm nutzt bislang den sogenannten Optionszeitraum, wonach die bisherige Rechtslage (§ 2b UStG) noch nicht zur Anwendung kam.

II. Bisherige Rechtslage zur Umsatzbesteuerung

Nach dem derzeit über die Optionsregelung noch geltenden Recht sind juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 2 Abs. 3 UStG **nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA)** im Sinne der §§ 1 und 4 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG), sowie ihrer **land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig** und damit umsatzsteuerpflichtig.

Alle anderen Bereiche (z.B. hoheitliche Tätigkeiten, Vermögensverwaltung und Beistandsleistungen) unterlagen bislang weder der Körperschafts- noch der Umsatzbesteuerung.

Ein BgA liegt dann vor, wenn die Kommunen innerhalb der öffentlich-rechtlichen Organisationsformen (z.B. Regiebetrieb, Eigenbetrieb) anstelle von hoheitlichen - nicht steuerpflichtigen - Tätigkeiten, wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. Nach § 4 Abs. 1 KStG ist ein BgA von juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine Einrichtung, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dient und sich dabei wirtschaftlich heraushebt. Die Absicht, Gewinn zu erzielen und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr ist hierzu nicht erforderlich.

III. Neuregelung zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Rechtliche Regelungen der Europäischen Union (Mehrwertsteuersystemrichtlinie) und die in den letzten Jahren ergangenen höchstrichterlichen Entscheidungen zur Umsatzbesteuerung erforderten eine Angleichung der nationalen Rechtsgrundlagen an die europarechtlichen Vorgaben, die eine strenge Orientierung am Wettbewerbsgrundsatz vorsehen.

Vor diesem Hintergrund erfolgte im Rahmen des im November 2015 verabschiedeten Steueränderungsgesetzes 2015 die Umsetzung mit der **Einführung eines neuen § 2b UStG**.

Der neue § 2b UStG tritt - nach aktueller Rechtslage - unter Anwendung der Optionsregelung zum 1.1.2027 in Kraft und führt zu einer weitreichenden Ausweitung der

Unternehmereigenschaft.

Kurz zusammengefasst ergeben sich insbesondere folgende Änderungen:

- Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage unterliegen - unabhängig vom Vorliegen eines BgA - stets der Umsatzbesteuerung
- Leistungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage unterliegen nur dann nicht der Umsatzbesteuerung, wenn sie im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausgeübt werden und zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen führen
- Eine Wettbewerbsverzerrung ist nicht gegeben, wenn der Jahresumsatz gleichartiger Tätigkeiten 17.500 € nicht übersteigt (Nichtaufgriffsgrenze)
- Die interkommunale Zusammenarbeit unterliegt ebenfalls strengeren Voraussetzungen, um von der Umsatzbesteuerung ausgenommen zu werden.

IV. Verlängerung des Optionszeitraums zur Anwendung des § 2b UStG um weitere zwei Jahre bis 31.07.2026

Am 18.10.2024 hat der Bundestag das Jahressteuergesetz 2024 verabschiedet. Der Bundesrat wird voraussichtlich am 22.11.2024 das Jahressteuergesetz behandeln.

Laut derzeitigem Entwurf des Jahressteuergesetzes 2024 würde die **zwingende Erstanwendung des § 2b UStG um weitere zwei Jahre verschoben**. Zwingender Startzeitpunkt für § 2b UStG wäre dann für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die bereits optiert hatten, der 1.1.2027.

Eine Anwendung der Neuregelungen des § 2b UStG wäre auf Antrag bereits früher ab dem Jahr 2025 und ab dem Jahr 2026 möglich.

Die Anwendung des § 2b UStG für das Jahr 2025 bedeutet eine frühere Umsatzsteuerpflicht, kann insbesondere bei größeren Investitionen zu Vorteilen durch einen erhöhten Vorsteuerabzug führen.

Die Entscheidung zur früheren Anwendung des § 2b UStG kann nur einheitlich für die gesamte Stadt getroffen werden; d. h. nicht nur für einzelne Einnahmen oder Bereiche / Abteilungen.

Städte, die ab dem 1.1.2025 das neue Umsatzsteuerrecht (§ 2b UStG) anwenden möchten, müssen dazu mit Wirkung zum Beginn des Kalenderjahres 2025 die bisherige Optionserklärung für die Anwendung des alten Besteuerungsregimes gegenüber dem Finanzamt widerrufen.

V. Argumente gegen die Anwendung § 2b UStG ab 01.01.25

a) Frühere Umsatzsteuerpflicht und damit Preissteigerung oder Belastungen des städtischen Budgets

Die Anwendung des § 2b UStG für das Jahr 2025 bzw. 2026 bedeutet neben einem möglichen Vorsteuerabzug auch eine frühere Umsatzsteuerpflicht, d. h. ab 1.1.2025.

Durch die Neuregelung könnte, je nach Preisgestaltung (d. h. abhängig davon, ob das

künftig steuerpflichtige Entgelt um die Umsatzsteuer erhöht oder der bisherige Preis beibehalten wird), das städtische Budget, oder gegebenenfalls die Bürgerinnen und Bürger bzw. Leistungsempfänger*innen finanziell zusätzlich belastet werden.

Überwiegend Tätigkeiten/Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage unterliegen durch die Neuregelung zukünftig der Umsatzsteuer, z.B. Stellplatzvermietungen (ohne Zusammenhang mit einer Gebäudevermietung), Vermietung von Fahrradboxen, Catering, Verkauf von Repräsentationsgeschenken, Imbissverkäufe im Rahmen von Konzerten, Kopien, KFZ-Schilder, Toilettenentgelte.

Einige wenige hoheitliche Tätigkeiten/Leistungen, die zu einer Wettbewerbsverzerrung (nach dem neuen Umsatzsteuerrecht) führen, sind hiervon ebenfalls betroffen. Beispielsweise werden Unterschriftsbeglaubigungen und Kirchnaustrittserklärungen umsatzsteuerpflichtig. Bei einem Notar wird hier bereits Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Die Mehrbelastung der Bürger betrifft hauptsächlich nicht typische kommunale Aufgaben. So wurde z.B. der Preis für die Feinstaubplakette bereits auf 6 € erhöht. Hier wird es auch mit der Umsetzung des § 2b UStG keine weitere Preiserhöhung geben, allerdings erst mit der Umsetzung hat der Bürger ggf. die Möglichkeit auch den Vorsteuerabzug geltend zu machen.

b) Rechtsfragen nach wie vor ungeklärt

Nach wie vor gibt es ungeklärte Rechtsfragen. Diese betreffen allerdings überwiegend den Bund und die Länder.

VI. Argumente für die Anwendung des § 2b UStG ab 1.1.2025

a) Vorsteuerabzugspotential

Die Anwendung des § 2b UStG ab 1.1.2025 führt insbesondere bei größeren Investitionen durch einen erhöhten Vorsteuerabzug zu Vorteilen. Hier können als Beispiele die Fernbushaltestelle in Böfingen; die Fahrradboxen am Bahnhof und der Digitale Supermarkt genannt werden.

Bei der zukünftigen Preisgestaltung könnte sich ein möglicher Vorsteuerabzug beim Einkauf positiv auswirken, so dass ggf. gar keine Preiserhöhungen durch die Stadt Ulm notwendig sind.

b) Bereits erfolgte Anpassungen

Außerdem spricht für die Anwendung des § 2b UStG ab 1.1.2025, dass bereits sämtliche Verträge angepasst und Bürgerinnen und Bürger bereits auf eine Preiserhöhung ab 1.1.2025 aufgrund der Umsatzsteuer hingewiesen wurden. Bei einer Inanspruchnahme der Optionsverlängerung müssten die Verträge, die explizit auf eine Umsatzsteuerpflicht ab dem 1.1.2025 abstellen, nochmals angepasst werden.

Derzeit wird bereits für laufende Projekte Vorsteuer geltend gemacht z.B. beim Radleasing oder den Fahrradboxen. Dies müsste alles rückabgewickelt werden.

c) Bereits erfolgte technische Umsetzung

Die technische Umsetzung in SAP ist bereits sehr weit fortgeschritten. Hierbei haben die einzelnen Abteilungen einen nicht unerheblichen zusätzlichen manuellen Bearbeitungsaufwand investiert. Eine Rückgängigmachung bis 31.12.24 wäre kaum realisierbar und würde unnötigen enormen Verwaltungsaufwand bedeuten.

Die betroffenen Schnittstellen wurden bereits kostenpflichtig von externen Dienstleistern angepasst, eine Rückgängigmachung würde erneute Kosten verursachen.

d) Unsicherheit im Gesetzgebungsverfahren

Erst voraussichtlich am 22.11.2024 behandelt der Bundesrat das Jahressteuergesetz 2024. Bis dahin, besteht Unsicherheit, ob eine Verlängerung des Optionszeitraums tatsächlich beschlossen wird.

VII. Vorschlag zum weiteren Vorgehen

Sollte der Bundesrat ebenfalls einer Verlängerung des Optionszeitraums zustimmen, wird die Umstellung auf den § 2b UstG bei der Stadt Ulm durchgeführt. Verträge und Vereinbarungen werden entsprechend vorbereitet und optimiert. Das SAP-Finzen System wird ebenso auf die Umstellung weiterhin vorbereitet.

Die Stadt Ulm teilt im Dezember 2024 dem Finanzamt mit, dass der § 2b UStG ab 01.01.2025 angewendet wird und wird die Optionserklärung widerrufen.